

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr.7/2017 S.122) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am xx.xx.2017** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Biosäcken (§ 3 Abs. 6 Satz 4), Zusatzabfallsäcken (§3 Abs. 12 und 15) und **Altpapiersäcken (§ 6 Abs. 16)** ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Bei der Verwendung der zugelassenen Biosäcke (§ 3 Abs. 6 Satz 4), der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 12 und 15) oder der **Altpapiersäcke (§ 3 Abs. 16)** entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.“

3. § 3 Absatz 16 wird neu eingefügt:

„Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,05 Euro je Abfallsack erhoben.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1. Gruppe A reiner Bauschutt	11,68 €/Mg
2. Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	55,25 €/Mg

3. Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt) Stubben, Stammholz, Boden	45,56 €/Mg
4. Gruppe D Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)	64,32 €/Mg
5. Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle) Heizwertreiche Abfälle	94,81 €/Mg 119,26 €/Mg
6. Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung	146,06 €/Mg
7. Gruppe G Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen	187,43 €/Mg
8. Gruppe H Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten.	365,84 €/Mg
Dämmmaterial aus HBCD-haltigen Polystyrol	74,83 €/m³

Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hannover, den

(Prof. Dr. Axel Prieps)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer